



Bestattungs- und
Friedhofreglement

der

Gemeinde Wohlenschwil

1974

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeines

Gesetzliche Bestimmungen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946, erlässt der Gemeinderat Wohlenschwil dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Der jeweilige Ressortschef übt die Aufsicht aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt;

- a) das Zivilstandsamt mit der Administration
- b) der zuständige Gemeinderat.

Der Friedhofgärtner und der Totengräber unterstehen dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates.

II. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

Pflicht zur § 1
Anmeldung von
Todesfällen

Jeder Todesfall in der Gemeinde und von Einwohnern, die ausserhalb der Gemeinde sterben, ist dem Zivilstandsamt Wohlenschwil und dem zuständigen Pfarramt zu melden.

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die mündigen Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Leichenschau § 2

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt, bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen. (§§ 1 und 2 der Aargauischen Leichenschauverordnung vom 9. Dezember 1946).

- Bestat- § 3 Das Zivilstandsamt Wohlenschwil setzt im Einvernehmen
tungszeiten mit dem Pfarramt und den Angehörigen den Zeitpunkt für
die Bestattung fest. Bestattungen können, ausgenommen
an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel
täglich erfolgen.
- Anordnung § 4 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden
der Bestat- nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstands-
tungen amt kann bei Vorliegen besonderer Umstände gestützt
auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.
Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche
spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw.
deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Un-
tersuchung im Gang, so ist eine Einwilligung der Un-
tersuchungsbehörde erforderlich.
Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall
dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde
und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes
ist (§ 4 der Aargauischen Bestattungsverordnung vom
9. Dezember 1946).
- Aufbahrung § 5 Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche
der Angehörigen im Trauerhaus zur Bestattung abgeholt.
Sobald ein Aufbahrungsraum zur Verfügung steht, werden
die Leichen nach der Einsargung abgeholt und in den-
selben überführt.
- § 6 Bestattungen von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des
Todes nicht in Wohlenschwil wohnhaft waren, dürfen
gegen ein Platzgeld von Fr. 150.-- auf dem hiesigen
Friedhof erfolgen. Wenn der (die) Verstorbene innert
den letzten 20 Jahren während mindestens 10 Jahren in
der Gemeinde wohnhaft war, reduziert sich diese Gebühr
auf Fr. 100.--.
- § 7 Bei den Beerdigungen hat der Totengräber in dunkler
Kleidung zu erscheinen und wenn nötig bei der Ueber-
tragung des Sarges zum Grabe und beim Versenken des-
selben behilflich zu sein. Die Eindeckung des Grabes
darf erst erfolgen, wenn das Leichengeleite die Grab-
stätte verlassen hat.
- Leichen- § 8 Aus Verkehrs- und Sicherheitsgründen sollten keine
geleite Leichengeleite durchgeführt werden. (Besammlung auf
dem Friedhof).
- Bestattung- § 9 Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners über-
kosten nimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung
- das Grabgeläute (bei jeder Bestattung wird ortsüblich geläutet)
- die Aufbahrung in der Leichenhalle (nach Erstellung einer solchen)
- die Kosten für die Aushebung des Grabes
- die Kosten für den Leichenbegleiter
- die Kosten der Leichenüberführung vom Trauerhaus (in der Gemeinde) zum Friedhof
- die Nummerierung des Grabes.

Alle übrigen Leistungen und Kosten einer Bestattung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Kremation § 10 Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest, erlässt die notwendige Anmeldung und orientiert die Angehörigen und auf deren Wunsch das zuständige Pfarramt.

Die Urnen werden von den Angehörigen im Krematorium abgeholt und am Tage nach der Einäscherung, zu der mit dem Zivilstandsamt und Pfarramt vereinbarten Zeit, beigesetzt.

Gräberver- § 11 Die Gemeindeganzlei Wohlenschwil führt ein Gräberverzeichnis zeichnis und einen Beisetzungsplan.

Allgemei- § 12 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der nes Verhalten Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern und Hunden
- das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Unentgelt- § 13 Für die Beisetzungen bestehen folgende Möglichkeiten: liche Beisetzungsmöglichkeiten

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Aschenurnen

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach. Leichen von Fehlgeburten und Kindern, die das Alter von 8 Tagen nicht erreicht haben, dürfen nach Zustimmung des Gemeindeammanns auf Gräbern von Angehörigen, die noch nicht länger als 10 Jahre bestehen, beigesetzt werden.

Bei jeder Bestattung hat der Totengräber mitzuwirken.

Zusätzliche § 14 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung
Urnenbestattung von ein bis zwei Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes in demselben keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der Aufhebung eines solchen Grabschildes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beizusetzen.

Exhumation § 15 Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur gestattet,
a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften, und
b) in anderen Fällen auf Anordnung des Bezirksamtes, nach Einholung eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen.

Die Exhumation ist möglichst unauffällig und im Beisein des Bezirksarztes sowie der Kantons- und Gemeindepolizei vorzunehmen (§ 11 der Aargauischen Bestattungsverordnung vom 9. Dezember 1946).

B. Reihengräber

Grabmasse § 16	Länge inkl.	Breite	Tiefe
	Weg m	m	m
Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	2.40	1.00	1.80
Kinder bis 7. Lebensjahr	1.80	0.80	1.50
Urnengräber	1.80	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Zuweisung § 17 Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen nach
der Grabfelder dem Beisetzungsplan.

Ruhezeit § 18 Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre.

Aufhebung § 19 Muss ein Graberfeld nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, sind die Angehörigen durch das Zivilstandsamt schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen lassen, so kann sie über die Grabmäler und Pflanzen frei verfügen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten

Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

C. Grabmäler

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches, beschriftetes Holzkreuz.

- Bewilli- § 20 Die Aufstellung von Grabmälern für normale Reihen-,
gungspflicht Kinder- sowie Urnengräber bedürfen keiner Bewilli-
gung. Die Grabmäler müssen jedoch genau dem Bestat-
tungsplan, sowie den Vorschriften im Anhang entsprechen.
Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften
nicht entsprechen, ablehnen oder gegebenenfalls auf
Kosten der Angehörigen entfernen lassen.
- Material § 21 Als Werkstoff für Grabmäler sind nur Holz, Metalle
und Bearbeitung und Natursteine zugelassen. Sie sollen handwerklich
einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Es
ist empfehlenswert, für ein einzelnes Grab nur einen
einzigsten Werkstoff zu verwenden; ausgenommen Sockel
für Holz- und Metallformen.
- Schriften, § 22 Die Schriften müssen grafisch einwandfrei und mate-
Symbole, rialgerecht sein.
künstlerische
Darstellung und Nicht zugelassen sind Felsformen, Findlinge, Steine
Formgebung mit unregelmässigen oder geschweiften Umrissen, Vasen
und Urnen.
Der Ersteller des Grabmales darf unauffällig seinen
Namen anbringen, hingegen ist die Verwendung von
Namens- oder Firmenplaketten nicht gestattet.
- Masse und § 23 Die zulässigen Grössen und die Plazierung der Grab-
Standorte mäler innerhalb der Gräberfläche sind aus dem Anhang
ersichtlich.
- Art und § 24 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens
Zeitpunkt der 12 Monate nach der Bestattung, auf Urnengräbern frü-
Aufstellung hestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu
verlegen.
Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine
Grabmäler mehr aufgestellt werden.
Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist dem
Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden.

D. Grabeinfassungen

- Einfassungen § 25 Die Grabeinfassungen in Granit werden auf Kosten der Angehörigen durch den Gemeinderat in Auftrag gegeben.

E. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

- Bepflanzungen der Gräber, Unterhalt § 26 Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

Der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen. Nachbargräber sind dabei zu schonen.

- Pflicht zum Unterhalt § 27 Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen dauernd in gutem Zustand zu halten.

- Vernachlässigung des Unterhaltes § 28 Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht ordnungsgemäss unterhalten oder nicht bepflanzt werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Den Angehörigen wird entsprechend Rechnung gestellt.

- Abfälle, leere Gefässe § 29 Welche Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallkörbe oder in die Abraumgrube. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden. Leere Gefässe dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

- Haftung § 30 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.
- Schadenersatz § 31 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
- Strafbestimmungen § 32 Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Aenderungen und Inkrafttreten

- Abänderung und Erneuerung § 33 Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement samt Anhang jederzeit abzuändern oder zu erneuern. Aenderungen des Reglementes, der Gebühren und der Bestimmungen im Anhang bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- Inkrafttreten § 34 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse. Es tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Oktober 1973 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

W. Seiler

Der Gemeindeschreiber:

G. Zimmermann

Anhang

zum Bestattungs-
und Friedhofreglement
der Gemeinde Wohlenschwil

Grabmäler (§ 20–24) sowie Grabgestaltungen (§ 25–29)

1. Fundationen

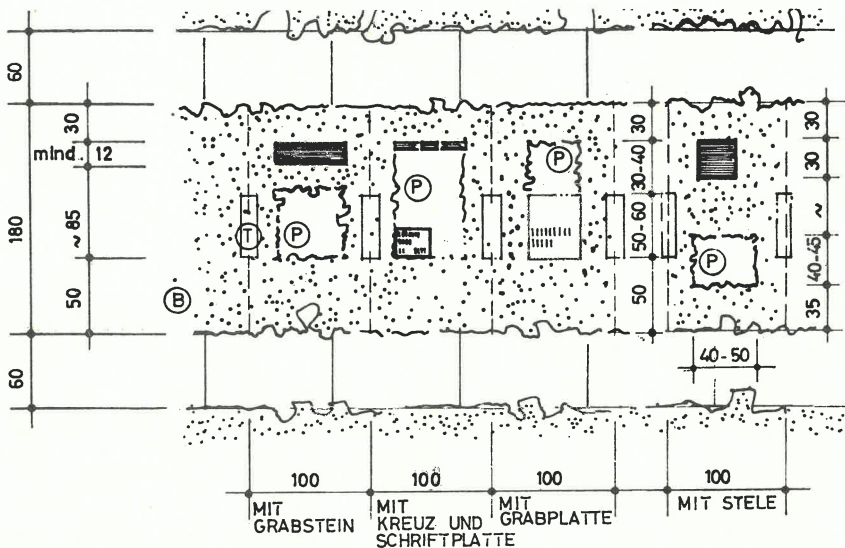
Sämtliche stehenden Grabmäler sind auf eine 20 bis 30 cm unter der Humusoberfläche liegende Betonplatte zu stellen. Die Platte muss bei Reihengräbern für Erwachsene eine Fläche von 60×60 cm, bei Kindergräbern eine solche von 40×30 cm und eine dem Gewicht entsprechende Dicke aufweisen. Das Versetzen in Zementmörtel ist nicht gestattet.

2. Sockel

Grabmäler aus Naturstein sind ohne sichtbaren Sockel zu versetzen. Grabzeichen aus Holz oder Metall dürfen auf einen Sockel gestellt werden, der höchstens zehn Zentimeter den Humus überragen darf.

Erdbestattungen-Reihengräber

Beispiele:



T = Trittplatte

P = Individuelle Pflanzenfläche

B = Bodenbedecker durch Friedhofgärtner gepflanzt (einheitliche Art) wintergrün.

Alle Masse in cm

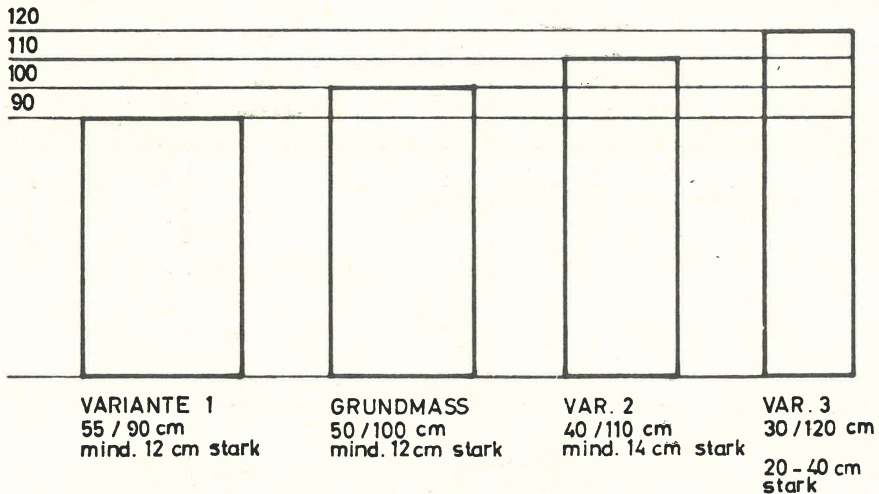
Auf den normalen Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze, Stelen, liegende Platten) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Auf gewissen Grabreihen, gemäss speziellem Belegungsplan oder Vorschrift der Friedhofkommission dürfen nur liegende Platten verwendet werden (z. B. erste Reihen entlang Wegen).

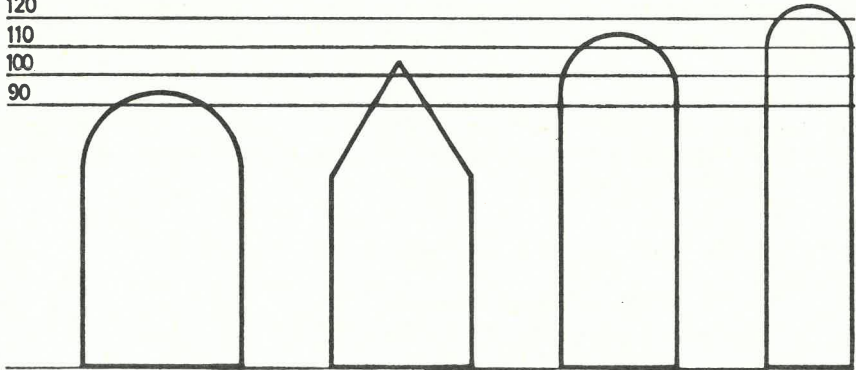
1. Stehende Grabzeichen für Erdbestattungs-Reihengräber

Alle Höhenmasse gelten einschliesslich Sockel.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.



120
110
100
90



VARIANTE 4
55 / 95 cm
mind. 12 cm stark

VARIANTE 5
50 / 105 cm
mind. 12 cm stark

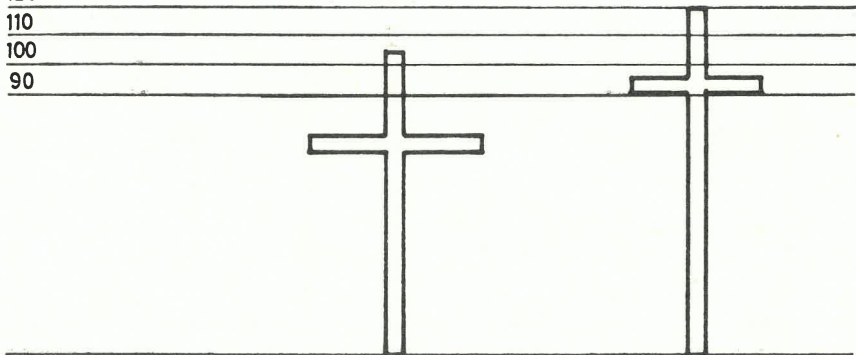
VAR. 6
40 / 115 cm
mind. 14 cm stark

VAR. 7
30 / 125 cm
20 - 40 cm
stark

2. Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.

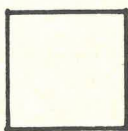
120
110
100
90



VARIANTE 1
105 / 60 cm

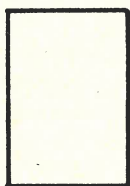
VARIANTE 2
120 / 45 cm

3. Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber

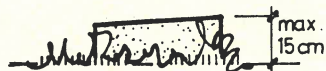


GRUNDMASSE :

40 / 40 cm



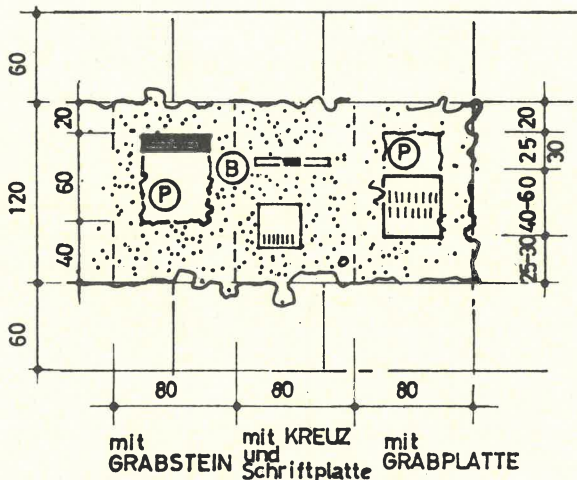
45 / 60 cm



MAX. GEFÄLLE 5 %
mind. 6 cm stark

Urnen-Reihengräber

Beispiele:

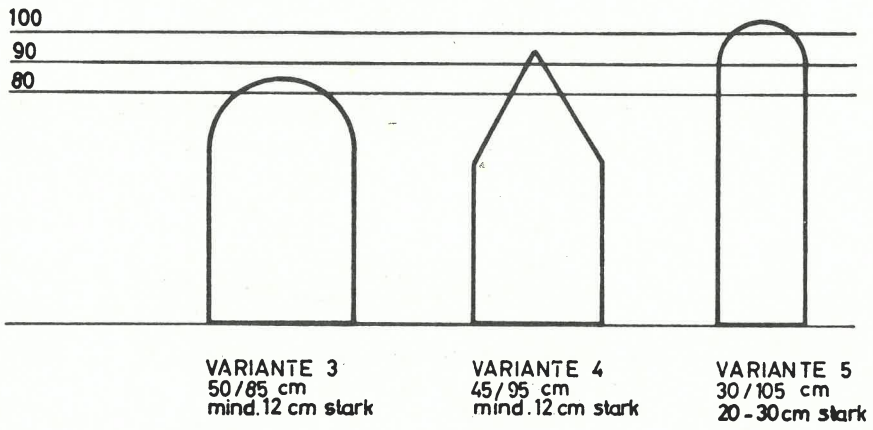
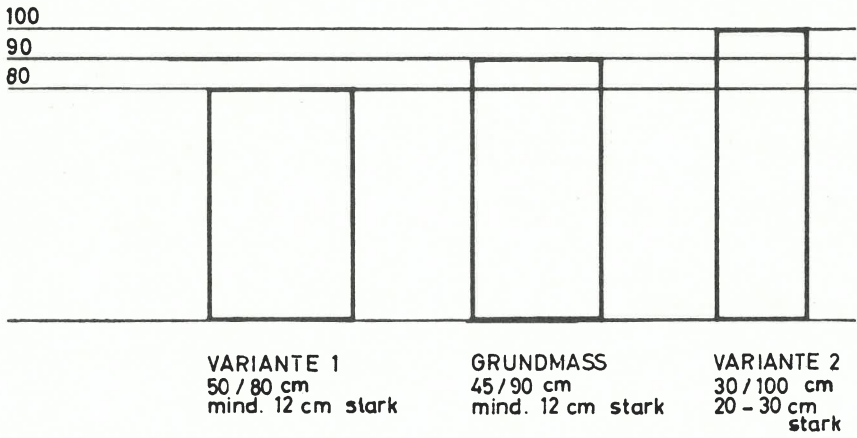


B = Bodendecker/ wintergrün oder Rasen
P = individuelle Pflanzfläche
Alle Masse in cm

Auf den Urnen-Reihengräbern dürfen liegende und stehende Platten sowie Kreuze als Grabzeichen verwendet werden nach untenstehenden Angaben.

Auf gewissen Grabreihen gemäss speziellem Belegungsplan oder Vorschrift des Gemeinderates dürfen nur liegende Platten verwendet werden (z. B. erste Reihen entlang Wegen).

1. Stehende Grabzeichen für Urnen-Reihengräber



2. Kreuze für Urnen-Reihengräber

Max. Höhe: 110 cm, max. Breite: 50 cm.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden.

3. Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber



MAXIMALES GEFÄLLE DER GRABPLATTE 5 %

GRUNDMASSE DER LIEGENDEN PLATTEN AUF URNENGRÄBERN :

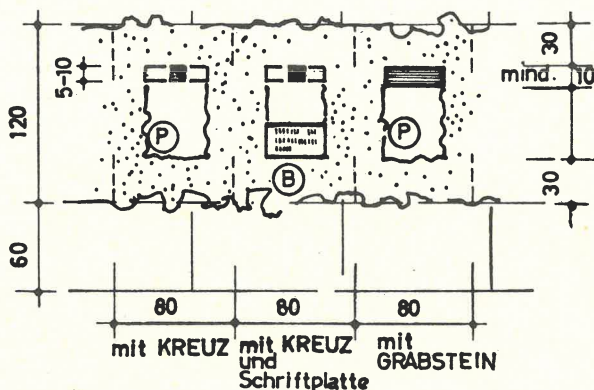
40 / 40 cm

40 / 50 cm

PLATTENSTÄRKE mind. 6 cm

Kindergräber

Beispiele:



B = Bodendecker/ wintergrün oder Rasen

P = individuelle Pflanzfläche

Alle Masse in cm

Grabzeichen für Kindergräber

Höhe: Max. 70 cm

Breite: Max. 35 cm

Stärke: Max. 10 cm (Naturstein)

